

S A T Z U N G

des Tierschutzvereins Gernsheim/Rhein und
Umgebung e.V.

§ I

Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Gernsheim/Rhein und Umgebung e.V. und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Groß-Gerau eingetragen.
Er hat seinen Sitz in Gernsheim/Rhein.

§ II

Der Verein hat den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, Tierquälerei oder Tiermisshandlung zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht nur auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt.
Der Verein soll ein Tierheim erstellen oder sich an der Erstellung und Unterhaltung eines Tierheimes beteiligen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern.
Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 14.Dez. 1953 und zwar zum Zweck des Tierschutzes.

§ III

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

Mitglieder von Jugendgruppen müssen mindestens 10 Jahre alt sein.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutzverein im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden kann,
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn es sich mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
- b) wenn es den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ IV

Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von juristischen Personen, Verein oder Gesellschaften setzt der Vorstand nach Ermessen und gegenseitigem Einverständnis fest. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ V

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ VI

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens fünf Personen. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters. Gewählt werden:

- 1. der 1. Vorsitzende,
- 2. der Stellvertreter (2. Vorsitzende)
- 3. der Schriftführer
- 4. der Kassenverwalter
- 5. drei Beisitzer

Die Wahl erfolgt auf jeweils vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tritt in jedem Kalendervierteljahr mindestens einmal zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist Stimmenmehrheit erforderlich, soweit nicht im Einzelfall durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ VII

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind vor Gericht allein vertretungsberechtigt.

§ VIII

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ IX

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich dies verlangt.

Die Ladung der Mitglieder zu Versammlungen aus Gernsheim/Rhein erfolgt durch das Gernsheimer Anzeigenblatt. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet.

In ihr ist ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt:

- a) die Entlastung des Vorstandes
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr,
- c) über die Auflösung des Vereins,
- d) über Anträge von Vereinsmitgliedern, die mindestens eine Woche vorher bei dem Vorstand eingegangen sein müssen,
- e) über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit erforderlich. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung sämtlicher erschienenen Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.

§ X

Der Verein löst sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches auf, oder, wenn es die Mitgliederversammlung beschließt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das

Vermögen des Vereins an die Stadt Gernsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gernsheim/Rhein, den 12.März 1987